



Satzung der Bertolt-Brecht-Gesellschaft

A. ALLGEMEINES

§1 (Name & Sitz)

1.

Der Verein hat den Namen „Bertolt-Brecht-Gesellschaft“, abgekürzt „BBG“.

Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namen „Bertolt-Brecht-Gesellschaft e. V.“

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Buckow.

3.

Die Anschrift des Vereins lautet: Bertolt-Brecht-Gesellschaft, Bertolt-Brecht-Straße 30, 15377 Buckow

§2 (Zweck)

1.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Die Tätigkeit der Bertolt-Brecht-Gesellschaft e.V. ist darauf gerichtet, das Brecht-Weigel-Haus in Buckow bei der Verwirklichung seiner Aufgaben zu fördern und zu unterstützen. Dabei verfolgt der Verein das Ziel, über eine weiter verbesserte Ausstrahlung des Hauses in Deutschland und darüber hinaus das Brecht-Erbe gezielt zu pflegen und zu einer umfassenderen Kommunikation zwischen den Brecht-Wirkungsstätten und den mit der Brecht-Tradition verbundenen Institutionen beizutragen.

Der Satzungszweck soll vornehmlich erreicht werden durch

a) Veranstaltungsreihen zum Werk Bertolt Brechts, deren Spektrum von der wissenschaftlichen Diskussionsrunde bis zur avantgardistischen Interpretation seiner Werke durch junge Künstler reichen soll, gezielte Öffentlichkeitsarbeit durch wechselnde Ausstellungen zu Brechts Werk und zur Brecht-Tradition sowie durch Erarbeitung und Verbreitung von Drucksachen, Printwerbung, Pressearbeit und Internet-Auftritte,

b) Aufbau und Verwaltung einer Sammlung von Objekten zu Leben, Werk und Wirkung von Brecht und Weigel in allen Schaffensphasen, vorzugsweise jedoch im geteilten Deutschland.

2.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§3 (Gemeinnützigkeit)

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von

Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Tätigkeiten gemäß §2.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

4.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



5.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die gemeinnützige Kultur GmbH Märkisch-Oderland, Erich-Weinert-Straße 13, 15306 Seelow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

6.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung beschließen.

§4 (Rechtsgrundlagen)

1.

Rechtsgrundlage des Vereins ist die vorliegende Satzung.

2.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3.

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

B. MITGLIEDSCHAFT

§5 (Mitglieder)

1.

Die Mitgliedschaft kann nur nach Eintritt der Volljährigkeit erfolgen, oder bei Personen ab 14 Jahren bis zum Erlangen der Volljährigkeit durch Zustimmung des/r Erziehungsberechtigten.

2.

Die Mitglieder können von folgender Art sein:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Fördernde Mitglieder
- c) Gründungsmitglieder
- d) Jugendliche Mitglieder ohne Stimmrecht
- e) Kooperative Mitglieder
- f) Ehrenmitglieder

zu a)

Ordentliche Mitglieder sind volljährige, natürliche Personen im Sinne dieser Satzung.

zu b)

Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen der Bertolt-Brecht-Gesellschaft nach Kräften zu fördern.

Mitgliedschaften von juristischen Personen, z. B. Firmen-Mitgliedschaften, werden als fördernde Mitglieder behandelt.

zu c)

Gründungsmitglied ist, wer das Gründungsprotokoll unterschrieben hat.

zu d)

Jugendliche Mitglieder erhalten ein reguläres Stimmrecht mit Eintreten der Volljährigkeit. Bis dahin können auf ausdrücklichen Wunsch die/der Erziehungsberechtigte das vakante Stimmrecht wahrnehmen.

zu e)

kooperative Mitglieder sind Verbände, Vereine oder sonstige gemeinnützige

Zusammenschlüsse, die für die Gesamtheit ihrer Mitglieder eine Mitgliedschaft eingehen.

Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung besteht nur für einen bevollmächtigten Vertreter des kooperativen Mitglieds.



zu f)

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um die Bertolt-Brecht-Gesellschaft verdient gemacht haben. Ehrenmitgliedschaften werden von der Mitgliederversammlung mit wenigstens 2/3-Mehrheit beschlossen. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht eine Person als Ehrenmitglied vorzuschlagen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf grundsätzlich eines einfachen Mehrheitsbeschlusses des Präsidiums.

§6 (Beginn und Ende der Mitgliedschaft)

1.

Die Mitgliedschaft wird erworben, indem ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Verein gerichtet wird.

2.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss aus dem Verein
- c) mit dem Tod des Mitglieds
- d) bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.

Mitglieder, die in den gesetzlichen Vorstand gewählt wurden und ihr Vorstandsamt niederlegen, erhalten den Status der Ordentlichen Mitgliedschaft.

Der Austritt von Ordentlichen Mitgliedern und Gründungsmitgliedern sowie jugendlichen Mitgliedern kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten bis zum Geschäftsjahresende erklärt werden. Fördernde Mitglieder erklären ihren Austritt aus dem Verein unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Die Austrittsfrist richtet sich nach der aktuellen Art der Mitgliedschaft.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den/die 1. Vorsitzende/n oder an andere vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder zu richten.

3.

Handelt ein Mitglied gegen die vorliegende Satzung, so erklärt es sich einverstanden mit dem von einer Frist unabhängigen Ausschluss aus dem Verein.

4.

Ausschlussanträge können gestellt werden durch:

- a) Die Mitglieder des Präsidiums.
- b) Die Mitgliederversammlung.

Über den Antrag entscheidet das Präsidium.

5.

Die sämtlichen Rechte der Mitgliedschaft ruhen, bis die Beiträge entrichtet sind (siehe §7 Abs. 2).

6.

Mit dem Austritt verzichtet das ehemalige Mitglied auf sämtliche Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

7.

Überlassenes Vereinseigentum ist mit dem Ende des Mitgliedschaftsverhältnisses zurückzugeben.

§7 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1.

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen der Bertolt-Brecht-Gesellschaft sowie zur Nutzung ihrer Einrichtungen im Rahmen der bestehenden Ordnungen.

2.

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen die Mitglieder den Verein durch



einen jährlichen Vereinsbeitrag. Über Umfang und Fälligkeit entscheidet das Präsidium. Fördernde Mitglieder können von jährlichen Beiträgen freigestellt werden, wenn ihre Förderbeiträge den üblichen Beitragssatz überschreiten.

3.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Beachtung der vorliegenden Satzung.

C. ORGANE

§8 (Organe des Vereins)

1.

Die Organe der Bertolt-Brecht-Gesellschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung (MV)
2. Das Präsidium

§9 (Mitgliederversammlung)

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich vom Präsidium verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

Die Mitgliederversammlung achtet darauf, dass die Vereinstätigkeiten der Satzung entsprechen, und wählt das Präsidium.

Zu Mitgliedern des Präsidiums können natürliche Personen, die volljährig, vollgeschäftsfähig und Mitglieder des Vereins sind gewählt werden.

2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) Den Mitgliedern des Präsidiums
- b) Den Mitgliedern nach Vereinsatzung §5 Abs. 2 a-c sowie f oder deren stimmberechtigte Vertreter

§10 (Einberufung von Mitgliederversammlungen)

1.

Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder E-Mail einberufen. Dabei sollen die Tagesordnung in allgemeiner Form, das Datum, der Zeitpunkt und der Ort der Versammlung mitgeteilt werden.

2.

Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.

§11 (Zusammensetzung)

1.

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem/er 1. Vorsitzenden
- b) dem/er Schriftführer/in
- c) dem/er Schatzmeister/in
- d) dem/er PR-/Fundraisingbeauftragten
- e) dem/er Beauftragten für museale und wissenschaftliche Fragen
- f) dem/er 1. Beisitzer/in
- g) dem/er 2. Beisitzer/in



2.

Die Präsidiumsmitglieder a-g nach Vereinssatzung § 11 Abs. 1 sind der gesetzliche Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Die Aufgaben des gesetzlichen Vorstandes werden im Rahmen der Präsidiumssitzungen erledigt. Außerhalb der Präsidiumssitzungen finden keine ordentlichen Versammlungen des gesetzlichen Vorstandes statt. Eine Ämterhäufung von bis zu drei Ämtern ist zulässig.

3.

Jedes Mitglied des gesetzlichen Vorstandes ist mit Einschränkungen allein vertretungsberechtigt. Diese Einschränkungen sind wie folgt festgelegt:

Im Innenverhältnis gilt, dass die unter §11 Abs. 1b)-g) genannten Vorstandsmitglieder den Verein nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden vertreten.

Im Innenverhältnis gilt: Sollten Geschäfte mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 60 Euro getätigt werden, muss - mit Ausnahme des 1. Vorstandes - die Zustimmung eines zweiten Mitglieds des gesetzlichen Vorstandes eingeholt werden.

Ebenfalls im Innenverhältnis gilt: Bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall vom mehr als 300 Euro ist auch für den/die 1. Vorsitzende/r die Zustimmung von mindestens zwei weiteren Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes erforderlich.

Für den Fall von An-, Um- oder Abmeldung beim Vereinsregister können die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes auch eine Person bevollmächtigen, die nicht Mitglied im gesetzlichen Vorstand ist.

Die Beauftragung (Vollmacht) muss notariell beglaubigt vorliegen und ist zusammen mit der An-, Um- oder Abmeldung beim Vereinsregister einzureichen.

4.

Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt grundsätzlich vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Präsidiumsmitglied bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§12 (Einberufung von Präsidiumsveranstaltungen)

1.

Die Präsidiumssitzung (PS) wird mindestens zweimal jährlich durchgeführt.

Außerordentliche Präsidiumssitzungen finden statt, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Sitzung von mindestens einem Drittel der Präsidiumsmitglieder oder dem/der 1. Vorsitzenden verlangt wird; dabei sollen Gründe angegeben werden.

2.

Präsidiumsveranstaltungen sind nicht explizit Teil der Mitgliederversammlungen, und werden gesondert durchgeführt.

3.

Die Ergebnisse der Präsidiumssitzung werden protokolliert und sind vom Protokollanten, wie von dem/der 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Einwendungen gegen die Niederschrift können bis zur nächsten Einberufung des Präsidiums vorgebracht werden. Das Sitzungsprotokoll muss einstimmig angenommen werden.

4.

Die Einberufung erfolgt durch den/die 1. Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Vertreter/in im Amt.

5.

Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.



6.

Der/Die 1. Vorsitzende leitet die Präsidiumssitzung. Hierzu schlägt er/sie eine Tagesordnung vor, welche den Präsidiumsmitgliedern gemeinsam mit der Einladung zugeht.

Die Tagesordnung muss zu Beginn der Sitzung bestätigt oder ggf. erweitert oder geändert werden. Dies geschieht jeweils mit einfacher Mehrheit.

Entsteht eine Pattsituation, wird die Stimme des/der 1. Vorsitzenden doppelt gezählt.

§13 (Zuständigkeit der Präsidiumsmitglieder)

1.

Der/die 1. Vorsitzende beruft Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet diese.

Er/Sie ist im Übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Präsidiumsmitglied oder anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Im Verhinderungsfall nimmt der/die Schatzmeister/in seine/ihre Aufgaben wahr, es sei denn, das Präsidium bestimmt aus seiner Mitte eine/n Stellvertretende/n Vorsitzende/n per Wahlbeschluss. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Scheidet ein Präsidiumsmitglied durch höhere Macht aus, fällt das vakante Amt — einschließlich der damit verbundenen Rechte und Pflichten — solange an den/die 1. Vorsitzende/n, bis das Amt wieder besetzt wird.

2.

Der/die Schriftführer/in ist zuständig für Datenschutz sowie die Protokollierung der Sitzungen des Vereins und der Beschlüsse der Vereinsorgane. Mit der Protokollführung können jedoch auch andere Personen beauftragt werden.

Der/die Schriftführer/in verwaltet das Vereinsarchiv, die laufenden Sitzungsprotokolle aller Vereinsorgane sowie die gefassten Beschlüsse.

Er/Sie ist verantwortlich für die Aufbewahrung entstehender Vereinsdokumente entsprechend der gesetzlichen Fristen.

3.

Der/die Schatzmeister/in ist verantwortlich für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie für rechtzeitige Anfertigung und Einreichung der Steuererklärung. Er/Sie ist, wenn keine andere Festlegung getroffen wird, der/die Stellvertretende/r Vorsitzende/r. In sein/ihr Aufgabengebiet fällt auch die Rücklagenbildung.

4.

Der/die PR-/Fundraisingbeauftragte ist verantwortlich für die Darstellung des Vereins nach außen. Er/Sie ist betraut mit der Akquise von Spenden und Drittmitteln sowie die Werbung von Neumitgliedern. Er/Sie pflegt und schafft Kontakte zu Geldgebern und Entscheidungsträgern.

5.

Die/Der Beauftragte für museale und wissenschaftliche Fragen ist zuständig für die Planung von Veranstaltungen und Aktionen. Er/Sie ist verantwortlich für die Abstimmung von inhaltlichen Fragen mit potenziellen Kooperationspartnern und Drittmittelgebern.

In seinen/ihren Aufgabenbereich fällt die Dokumentation, Organisation und Auswertung durchgeführter Veranstaltungen und Aktionen mit künstlerischem, musealem, literarischem oder wissenschaftlichem Schwerpunkt.

6.

Der/die 1. Beisitzende ist zuständig für die Kommunikation zwischen den Vereinsorganen. Er/Sie nimmt weiterhin die Kontaktabbauung und Pflege zu kooperativen Mitgliedern wahr. Er/Sie betreut die Vernetzung des Vereins im wissenschaftlichen und vereinslandschaftlichen Kontext im Sinne des Vereinszwecks.

7.

Der/Die 2. Beisitzende unterstützt den/die Beauftragten für museale und wissenschaftliche Fragen bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben nach §13(5). Er/sie koordiniert



außerplanmäßige, besondere und einmalige Projekte zur Umsetzung des Vereinszieles.
Ist der/die Protokollführer/in verhindert, vertritt der/die 2. Beisitzende diese/n im Amt.

§14 (Abstimmungen)

1.

Sofern in der Satzung nicht anders festgelegt, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Stimmenmehrheit. Die Abstimmungen finden nicht öffentlich statt.

Sofern in der Satzung nicht anders festgelegt, können in der Mitgliederversammlung (MV) Abstimmungen auch dann durchgeführt werden, wenn mindestens zwei der abstimmungsberechtigten Personen anwesend sind. Das Abstimmungsergebnis ist als verbindlich anzuerkennen.

2.

Sofern in der Satzung nicht anders festgelegt, können in der Präsidiumssitzung (P5) Beschlüsse zur weiteren Entwicklung der Gesellschaft gefasst werden. Dies geschieht mit einfacher Mehrheit, wenn mindestens vier der sieben Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

Entsteht eine Pattsituation, wird die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt gezählt. Das Abstimmungsergebnis ist als verbindlich anzuerkennen.

Die Beschlüsse sind vom Präsidium gegenüber der Mitgliedschaft spätestens bei der nächsten regulären Mitgliederversammlung darzustellen und zu begründen.

3.

Beschlüsse des Präsidiums können durch die Mitgliederversammlung abgelehnt werden. Dies geschieht mit einfacher Mehrheit. Entsteht eine Pattsituation, gilt der Beschluss als abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis ist als endgültig anzuerkennen.

§15 (Auflösung)

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die gemeinnützige Kultur GmbH Märkisch-Oderland, Erich-Weinert-Straße 13, 15306 Seelow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

D. SCHLUSSBESTIMMUNG

§16 (Inkrafttreten)

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 31.03.2012 beschlossen. Die Satzung soll mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft gesetzt werden.